

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 4.

Marienwerder, den 23. Januar 1895.

1895.

Die Nummer 33 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9706 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Gemünd, Jülich, Malmedy, Montjoie, Bonn, Citorf, Guskirchen, Hennef, Geldern, Lobberich, Ahrweiler, Koblenz, Kirchberg, Mayen, Simmern, Sinzig, Trarbach, Vensberg, Lindlar, Wipperfürth, Köln, Bergheim, Opladen, Solingen, Lennep, Vermelskirchen, Böllingen, Tholey, Prüm, Hermeskeil und Wittburg. Vom 17. Dezember 1894.

Die Nummer 43 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2202 die Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 26. November 1894.

Die Nummer 44 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2203 den Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien über die Auslieferung der Verbrecher zwischen den deutschen Schutzgebieten, sowie anderen von Deutschland abhängigen Gebieten und den Gebieten Ihrer Großbritannischen Majestät. Vom 5. Mai 1894.

Die Nummer 45 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2204 eine Bekanntmachung betreffend Ergänzung und Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 22. Dezember 1894.

Die Nummer 1 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2206 die Verordnung, betreffend den Verkehr mit Diphtherieserum. Vom 31. Dezember 1894.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe XXII zu den 3 $\frac{1}{2}$ -%igen Preussischen Staatsschuldsscheinen von 1842.

Die Zinsscheine Reihe XXII Nr. 1 bis 8 zu den 3 $\frac{1}{2}$ -%igen Preussischen Staatsschuldsscheinen von 1842 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1895 bis 31. Dezember 1898 nebst den Anweisungen

zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 15. Dezember 1894 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Dranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Staatsschuldsscheine bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Staatsschuldsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 22. November 1894.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

Ausgegeben in Marienwerder am 24. Januar 1895.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
der Provinzial-Behörden etc.**

2) Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den Provinzial-Landtag der Provinz Westpreußen **zum 5. März d. Js.** nach der hiesigen Stadt zu berufen.

Die Eröffnung dieses Landtages wird an dem gedachten Tage um 12 Uhr Mittags im Saale des hiesigen Landeshauses stattfinden.

Danzig, den 15. Januar 1895.

Der Königliche Kommissarius.
Ober-Präsident, Staatsminister.
v. Gofler.

3) Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß alle im Jahre **1875** geborenen, im Regierungsbezirk Marienwerder gestellungspflichtigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste zu erlangen beabsichtigen, sich bei Vermeidung des Verlustes dieser Berechtigung in Gemäßheit der Vorschriften unter 3 des § 89 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 spätestens bis zum 1. Februar 1895 bei der unterzeichneten Prüfungs-Kommission zu melden haben.

Dieser Meldung sind beizufügen:

1. ein Geburtszeugniß,
2. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, dem Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.

Die Fähigkeit hierzu, sowie die Unterschrift ist obrigkeitlich zu bescheinigen.

3. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches durch den Direktor der betreffenden Schule oder durch die Polizeibehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

4. das Zeugniß, durch welches die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst nachgewiesen wird. (§ 90 der Wehrordnung.)

Die Einreichung dieses Zeugnisses kann bis zum 1. April 1895 ausgesetzt werden.

Diejenigen jungen Leute, welche dieser Vergünstigung theilhaftig werden wollen, werden jedoch dadurch nicht von der Verpflichtung befreit, sich unter Vorlegung der übrigen erforderlichen Zeugnisse spätestens bis zum 1. Februar 1895 bei der Prüfungskommission zu melden.

Die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst kann außer durch Beibringung eines Schulzeugnisses durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungs-Kommission nachgewiesen werden.

Die nächste Prüfung findet im Laufe des Monats März 1895 hier selbst statt. Wer zu derselben zugelassen werden will, hat sich gleichfalls spätestens bis zum 1. Februar 1895 unter Einreichung der vorstehend unter 1 bis 3 bezeichneten Schriftstücke und eines selbst-

geschriebenen Lebenslaufes, sowie unter Angabe, in welchen 2 fremden Sprachen (Lateinisch, Griechisch, Französisch, Englisch) er geprüft sein will, bei der Prüfungs-Kommission schriftlich zu melden.

Die Prüfungsordnung findet sich als Anlage 2 zu § 91 der Wehrordnung abgedruckt.

Marienwerder, den 11. Januar 1895.

Die Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

4) Dem Fräulein Nowicki in Tüg ist die Erlaubniß ertheilt, die in Tüg vorhandene Familienschule weiter zu leiten und in derselben zu unterrichten.

Marienwerder, den 15. Januar 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

5) Bekanntmachung.

Das Physikate des Kreises Danziger Niederung, Wohnsitz in Danzig, ist durch Veretzung des bisherigen Inhabers erledigt und soll neu besetzt werden. Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein nicht pensionsfähiges Gehalt von 900 Mark verbunden ist, wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Approbation als Arzt, ihres Fähigkeitszeugnisses zur Verwaltung einer Physikatsstelle, ihrer Doktor-dissertation, ihres Lebenslaufes und etwaiger sonstiger Papiere bis zum 28. Februar bei mir einreichen.

Danzig, den 17. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

6)

Stationirung

der Landbeschäler im Jahre 1895.

Im Regierungsbezirk Marienwerder werden in diesem Frühjahr und zwar in den ersten Tagen des Monats Februar auf den nachbezeichneten Stationen Beschäler des königlichen Pommerschen Landgestüts aufgestellt werden und kann die Stutenbedeckung bald nach dem Eintreffen der Hengste unter den in jedem Stationsstalle aushängenden Bedingungen beginnen.

№.	Stationsort.	Kreis.	Zahl der Beschäler	Bemerkungen.
1	Stiez	Flatow.	2	
2	Pottlig	"	2	
3	Sypniowo	"	2	
4	Ramin	"	2	
5	Dannitz	Schlochau.	3	
6	Richenwalde	"	2	
7	Heinrichswalde	"	2	
8	Al. Konarczin	"	2	
9	Osterwid	König.	3	
10	Mehlgast	Dt. Krone.	2	
11	Al. Wittenberg	"	4	

Labes, den 14. Januar 1895.

Der Gestüt-Direktor.
v. Massenbach.

7) Nachdem die Rechnung unserer Hauptkasse von der Verwaltung der Elementarlehrerwitwen und Waisenkasse des Regierungsbezirks Marienwerder für das Rechnungsjahr 1893/94 sowohl von uns, als auch von den Kuratoren nachgesehen und die Rechnungslegerin entlastet ist, wird die Rechnung in ihren Hauptergebnissen gemäß § 33 des Statuts vom 23. Mai 1885 nachstehend veröffentlicht.

Nr.	A. Einnahmen.	Ist-Einnahme.		Reste.	
		ℳ	ℒ	ℳ	ℒ
1	An Stellenbeiträgen	762	—	6	75
2	" Gemeindebeiträgen	25 628	50	—	—
3	" Kapitalzinsen aller Art	9 711	23	—	—
4	" einmaligen Einnahmen (zurückgezahlte Kapitalien)	6 948	22	—	—
5	" Zuschuß aus der Staatskasse	75 535	04	—	—
	Zusammen	118 584	99	6	75

Nr.	B. Ausgabe.	Ist-Ausgabe.		Reste.	
		ℳ	ℒ	ℳ	ℒ
1	An Verwaltungskosten	71	70	—	—
2	" Pensionen	111 213	79	947	—
3	" sonstigen Ausgaben (Kapitalanlage u. c.)	7 299	50	—	—
	Zusammen	118 584	99	947	—

Also Einnahme und Ausgabe gleich.

		Privatobligationen		Pfandbriefe pp.		Sparkassen-Einlagen.	
		ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ
C. Vermögen des Fonds		147 833	50	79 150	—	298	67
				227 282	17		

Marienwerder, den 7. Januar 1895.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

8) Auf Grund der Prüfungs-Ordnung vom 27. Juni 1878 haben wir den diesjährigen Prüfungstermin für Lehrer an Taubstumm-Anstalten auf den 14. und 15. November anberaunt.

Die persönliche Meldung hat am 13. November Abends in der Taubstumm-Anstalt zu Marienburg bei dem Herrn Direktor Hollenweger zu erfolgen, welcher den Gang der Prüfung mittheilen und die Prüfungs-Gebühren von 12 Mark in Empfang nehmen wird. Zu dieser Prüfung werden zugelassen:

Geistliche, Kandidaten der Theologie, sowie Volksschullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden, sich mindestens zwei Jahre mit Taubstumm-Unterricht beschäftigt haben und sich über ihre bisherige ordnungsmäßige Führung auszuweisen vermögen.

Die Meldung zur Prüfung ist binnen 8 Wochen bei uns anzubringen. Derselben sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titel-

blatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist,

2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen,
3. ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstumm-Unterricht,
4. ein amtliches Führungszeugniß und
5. ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Jeder Examinand erhält von uns unmittelbar nach seiner Meldung ein Thema aus dem Gebiete des Taubstummwesens, dessen Bearbeitung er binnen längstens 6 Monaten mit der Versicherung einzureichen hat, daß er keine anderen als die von ihm angegebenen Hilfsmittel benutzt habe.

Danzig, den 4. Januar 1895.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachung.

Folgende Postsendungen lagern bei der hiesigen Ober-Postdirection als unbestellbar:

Laufende Nr.	Gegenstand.	Name des Empfängers.	Bestimmungsort.	Geld-		Ort und Zeit der Einlieferung.
				betrag.	M S	
1	Einschreibbrief.	Frau Gutsbesitzer Buchholz.	Mangelmühle			
2	"	Jenny Kof	bei Tuchel	—	—	Mewe am 10. 10. 94.
3	"	Frl. Lina Krakau	Berlin	—	—	Graudenz am 25. 9. 94.
4	"	Frl. Martha Rusgofski	Berlin	—	—	Graudenz am 19. 9. 94.
5	Postanweisung.	Amtsgerichtskasse	Danzig	—	—	Laskowitz am 4. 10. 94.
6	"	Nr. 1541	Berlin	2	40	Thorn am 22. 6. 94.
7	"	Gutsbesitzer Zimmermann	Stettin	17	55	Briesen Wpr. am 19. 5. 94.
8	"	Nr. 119	Barlewis bei Stuhm	3	—	Stuhm am 4. 10. 94.
9	"	Großherzogl. Amtsgericht	Ratibor	12	—	Thorn am 3. 6. 94.
		Sporteleinnahmen	Aposda	2	50	Thorn am 21. 9. 94.
10	Paclet.	Lieutenant Fritsch, Regiment				
		Nr. 111	Rastatt	—	—	Thorn am 16. 10. 94.
11	Einschreibbrief.	Frau Bezirksfeldwebel Kurz	Thorn	—	—	Culm am 27. 10. 94.

Die Absender der genannten Sendungen werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab zur Empfangnahme der Sendungen zu melden, widrigenfalls nach Ablauf der gedachten Frist über die bezeichneten Sendungen bz. Geldebeträge zum Besten der Postunterstützungskasse verfügt werden wird.

Danzig, den 15. Januar 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

10) Dem Gustav Friedrich Klauß in Altjahn, Kreis Marienwerder, ist die Erlaubniß erteilt, im dieseitigen Bezirk als Hauslehrer thätig zu sein.

Marienwerder, den 15. Januar 1895.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

11) Bekanntmachung.

Bei der hiesigen Ober-Postdirection lagern folgende unanbringliche Gegenstände:

I. Eine Postanweisung an einen unbekanntem Empfänger in Neustettin über 3 Mk., aufgeliefert am 18. September 1893 in Hammerstein.

II. Ein Einschreibbrief an Blumenfeld und Goldkette in Landsberg (Barthe), aufgeliefert am 10. Oktober 1894 in Dt. Krone.

Die unbekanntem Absender dieser Gegenstände werden aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, zur Empfangnahme unter Beibringung des Berechtigungsnachweises zu melden, widrigenfalls über den Betrag zc. zum Besten der Postunterstützungskasse verfügt werden wird.

Bromberg, den 14. Januar 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

12) Zur Prüfung der Schulanths-Präparanden, welche für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, haben wir für das Jahr 1895 folgende Termine festgesetzt:

1. beim Seminar in Berent

1. schriftliche Prüfung am 3. Mai,
mündliche Prüfung am 4. Mai,
2. beim Seminar in Graudenz
schriftliche Prüfung am 15. Februar,
mündliche Prüfung am 16. Februar,
3. beim Seminar in Tuchel
schriftliche Prüfung am 20. September,
mündliche Prüfung am 21. September,
4. beim Seminar in Pr. Friedland
 - a. Aufnahme-Prüfung.
schriftliche Prüfung am 30. August,
mündliche Prüfung am 31. August,
 - b. Aufnahme-Prüfung am Nebenkursus.
schriftliche Prüfung am 18. Oktober,
mündliche Prüfung am 19. Oktober,
5. beim Seminar in Löbau
schriftliche Prüfung am 15. März,
mündliche Prüfung am 16. März,
6. beim Seminar in Marienburg
schriftliche Prüfung am 8. März,
mündliche Prüfung am 9. März.

Die Aspiranten haben sich schon am Tage vor der Prüfung Abends 6 Uhr bei dem Herrn Seminar-Direktor persönlich zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerkem, daß die Examinanden beim Eintritt in das Seminar das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben müssen, bei einem Altersmangel bis zu 6 Monaten jedoch das unterzeichnete Provinzial-Schul-

Kollegium auf vorher zu stellenden Antrag, dem der Tauffchein beizulegen ist, Dispens ertheilen kann.

Folgende Zeugnisse bezw. Schriftstücke müssen spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine dem Herrn Direktor des Seminars eingesandt werden.

1. Taufzeugniß (Geburtschein),
2. Impfschein, Revaccinationschein und Gesundheitszeugniß, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte,
3. Lebenslauf in deutscher Sprache. Auf dem Titelblatte dieses Lebenslaufs sind Name, Tag und Jahr der Geburt, Geburts- und gegenwärtiger Wohnort, Stand der Eltern, sowie Name und Wohnort des Präparandenbildners übersichtlich anzugeben.
4. Zeugnisse über die genossene Bildung. Dazu gehören:
 - a. der hinsichtlich der Richtigkeit von dem Lokalschulinspektor bescheinigte Ausweis des Präparandenbildners, in welchem genau die Zeit und Art der Vorbildung, sowie die Erfolge derselben anzugeben sind,
 - b. das Zeugniß des Kreis Schulinspektors über die letzte mit dem Präparanden abgehaltene Prüfung, welche sich auch auf das Turnen zu erstrecken hat, und
 - c. ein amtliches, von dem betreffenden Kirchspielsgeistlichen ausgestelltes Zeugniß über den bisherigen Lebenswandel.

Meldungen, welche nach dem bestimmten Termin eingehen, werden zurückgewiesen.

Danzig, den 4. Januar 1895.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

13) Zur Prüfung derjenigen Lehramtskandidaten, welche die Volksschullehrer-Prüfung abzulegen beabsichtigen, haben wir — gleichzeitig mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten — für das Jahr 1895 folgende Termine anberaumt:

1. beim Seminar in Berent
schriftliche Prüfung am 25., 26., 27. April,
mündliche Prüfung am 30. April, 1. u. 2. Mai,
2. beim Seminar in Graudenz
schriftliche Prüfung am 7., 8., 9. Februar,
mündliche Prüfung am 12., 13., 14. Februar,
3. beim Seminar in Tuchel
schriftliche Prüfung am 12., 13., 14. September,
mündliche Prüfung am 17., 18. 19. September,
4. beim Seminar in Pr. Friedland
a. Entlassungs-Prüfung.
schriftliche Prüfung am 22., 23., 24. August,
mündliche Prüfung am 27., 28., 29. August,
b. Entlassungs-Prüfung am Nebenkursus.
schriftliche Prüfung am 10., 11., 12. Oktober,
mündliche Prüfung am 15., 16., 17. Oktober,
5. beim Seminar in Marienburg
schriftliche Prüfung am 26., 27., 28. Februar,
mündliche Prüfung am 5., 6., 7. März,
6. beim Seminar in Löbau

schriftliche Prüfung am 7., 8., 9. März,
mündliche Prüfung am 12., 13., 14. März.

Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an einer dieser Prüfungen Theil zu nehmen wünschen, haben spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem unterzeichneten Provinzial-Schul-Kollegium unter Beifügung folgender Schriftstücke ihre Meldung schriftlich einzureichen:

1. eines Taufzeugnisses (Geburtscheines),
2. eines Zeugnisses von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte über normalen Gesundheitszustand, in welchem der stattgefundenen Impfung und Wiederimpfung zu erwähnen ist,
3. eines selbstgefertigten Lebenslaufes, auf dessen Titelblatte der Name, Tag und Jahr der Geburt, Geburts- und gegenwärtiger Wohnort, Stand der Eltern und Name des Vorbildners anzugeben sind,
4. eines amtlichen, von dem betreffenden Kirchspielsgeistlichen ausgestellten Zeugnisses über die sittliche Befähigung zum Schulamt.

Eine Probezeichnung und eine Probeschrift, beide mit der Versicherung selbst eigener Anfertigung versehen, sind dem Seminar-Direktor bei der persönlichen Meldung zu überreichen.

Diese erfolgt am Tage vor dem Prüfungstermine, Abends 6 Uhr.

Meldungen, welche nicht bis zum festgesetzten Termine eingehen, werden ohne Ausnahme zurückgewiesen.

Erfolgt auf die Meldung kein Bescheid, so ist die Zulassung zur Prüfung diesseits genehmigt.

Danzig, den 3. Januar 1895.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

14) Auf Grund der Prüfungs-Ordnung vom 15. Oktober 1872 haben wir zur Prüfung der Lehrer von Mittelschulen und der Direktoren für das Jahr 1895 folgende Termine anberaumt:

1. zur Prüfung der Lehrer an Mittelschulen
 - a. für den Frühjahrstermin auf den 18. und 19. Juni die schriftliche und auf den 21. und 22. Juni die mündliche Prüfung,
 - b. für den Herbsttermin auf den 26. und 27. November die schriftliche und auf den 29. und 30. November die mündliche Prüfung;
2. zur Prüfung der Direktoren
 - a. für den Frühjahrstermin auf den 19. Juni,
 - b. für den Herbsttermin auf den 27. November.

Die persönliche Meldung der Examinanden für die Prüfung der Mittelschullehrer erfolgt am 18. Juni resp. 26. November und derjenigen für die Prüfung als Direktoren am 19. Juni resp. 27. November Morgens 8 Uhr im Bureau des unterzeichneten Kollegiums (Regierungsgebäude Neugarten 12/16.)

Die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Kandidaten haben sich unmittelbar, die im Amte stehenden Lehrer durch ihre Kreis Schul-

inspektoren schriftlich bei uns zu melden. Die schriftliche Meldung für die Mittelschullehrer-Prüfung muß mindestens 2, die für die Prüfung der Rektoren drei Monate vor dem jedesmaligen Prüfungstermine bei uns eingereicht sein, wenn sie Berücksichtigung finden soll.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, Tag und Jahr der Geburt, der Geburtsort, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten anzugeben ist,
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen,
3. ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4. ein amtliches Führungsattest und
5. ein von einem zur Führung des Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Zur Abhaltung der Prüfung wird hier eine besondere Kommission gebildet, deren Mitglieder in einer späteren Bekanntmachung werden veröffentlicht werden.

Jedem Examinanden wird von uns unmittelbar nach seiner Meldung eine wissenschaftliche Arbeit aufgegeben werden, welche von den Prüflingen als Mittelschullehrer binnen 6 Wochen, von den Examinanden für die Rektorenprüfung dagegen binnen 8 Wochen, spätestens aber 14 Tage vor dem Prüfungstermine mit der Versicherung einzureichen ist, daß keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt worden sind.

Danzig, den 4. Januar 1895.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

15) Auf Grund der Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Schulpflegerinnen vom 24. April 1874 werden im Jahre 1895 folgende Prüfungstermine abgehalten werden:

1. Abgangs-Prüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Danzig; zugleich Prüfung der nicht in der Seminar-Klasse vorgebildeten Kandidatinnen sowie der Schulpflegerinnen und zwar:

Frühjahrs-Termin.

a. Prüfung der Lehrerinnen:

am 29. und 30. März schriftliche Prüfung,
am 3., 4. und 5. April mündliche Prüfung,

Herbst-Termin:

am 6. und 7. September schriftliche Prüfung,
am 11., 12. und 13. September mündliche Prüfung.

b. Prüfung der Schulpflegerinnen:

Frühjahrs-Termin am 2. April,
Herbst-Termin am 10. September.

2. Abgangs-Prüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Marienburg:

am 28. Februar und 1. März schriftliche Prüfung,
am 4. März mündliche Prüfung.

3. Abgangs-Prüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Graudenz:

am 3. und 4. Mai schriftliche Prüfung,
am 7. und 8. Mai mündliche Prüfung.

4. Abgangs-Prüfung am katholischen Marienstift in Berent:

am 21. und 22. Juni schriftliche Prüfung,
am 25. und 26. Juni mündliche Prüfung.

5. Abgangs-Prüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Marienwerder:

am 17. und 18. Mai schriftliche Prüfung,
am 21. und 22. Mai mündliche Prüfung.

6. Kommissions-Prüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Elbing, verbunden mit Prüfung der Schulpflegerinnen und zwar:

a. Lehrerinnen-Prüfung:

am 20. und 21. September schriftliche Prüfung,
am 25. und 26. September mündliche Prüfung.

b. Schulpflegerinnen-Prüfung:

am 24. September.

7. Abgangs-Prüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Thorn:

am 30. und 31. August schriftliche Prüfung,
am 3. und 4. September mündliche Prüfung.

Die Meldung zur Lehrerinnen-Prüfung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem angeetzten Termine bei dem unterzeichneten Kollegium unter der bestimmten Angabe, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name (Nufname unterstrichen), der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist,
2. der Tauf- bezw. Geburtschein, durch den das vollendete 18. Lebensjahr nachgewiesen sein muß. (Ein Altersdispens findet nicht statt),
3. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen,
4. ein amtliches Führungszeugniß (für die Abgangs-Prüfung ist ein Zeugniß der Anstalt ausreichend),
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand der Bewerberin.

Wird die Zulassung zur Prüfung genehmigt, so erfolgt kein besonderer Bescheid.

Die persönliche Meldung derjenigen Bewerberinnen, welche der Seminar-Klasse der Anstalt, an welcher die Prüfung stattfindet, nicht angehören, erfolgt am Tage vor der Prüfung Abends 6 Uhr zu Danzig in dem Lokale der Viktoriaschule, Holzgasse 24, bei dem Herrn Direktor Dr. Reumann und in Elbing bei

dem Direktor der höheren Töchterschule Herrn Dr. Witte, an welche auch die Prüfungsgebühren im Betrage von 12 Mark zu entrichten sind.

Die schriftliche Meldung zur Schulvorsteherinnen-Prüfung erfolgt spätestens drei Monate vor dem angeetzten Termine bei dem unterzeichneten Kollegium und sind derselben außer den obenerwähnten ad 1—5 aufgeführten Zeugnissen noch die Ausweise darüber beizufügen, daß die Bewerberin mindestens fünf Jahre im Lehramte thätig gewesen ist und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet hat

Jeder Examinandin wird von uns unmittelbar nach ihrer Meldung zur Vorsteherinnen-Prüfung ein Thema zu einem Aufsätze aus der Erziehungs- und Unterrichtslehre aufgegeben werden, welchen dieselbe binnen 8 Wochen spätestens aber vierzehn Tage vor dem Prüfungstermine mit der Versicherung einzureichen hat, keine anderen, als die von ihr angegebenen Hilfsmittel dabei benutzt zu haben.

Die persönliche Meldung erfolgt ebenfalls am ersten Tage vor der Prüfung in Danzig beim Direktor der Viktoriafschule Herrn Dr. Neumann und in Elbing bei dem Direktor der höheren Töchterschule Herrn Dr. Witte; an dieselben sind auch die Prüfungsgebühren mit 12 Mark zu entrichten.

Danzig, den 4. Januar 1895.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

16) Auf Grund der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 22. Oktober 1885 erlassenen Prüfungsordnung werden zur Prüfung der Handarbeitslehrerinnen vor einer besonders hierzu ernannten Kommission für das Jahr 1895 folgende Termine anberaumt:

- a. Frühjahrsprüfung der 15. und 16. März,
- b. Herbstprüfung der 13. und 14. September.

Zur Prüfung werden zugelassen:

- 1. Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben,
- 2. sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen, und wenn sie am ersten Tage der Prüfung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die schriftliche Anmeldung muß vier Wochen vor dem Prüfungstermine bei uns eingereicht werden. Derselben sind beizufügen:

- a. von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerin bestanden haben:
 - 1. das Zeugniß über diese Prüfung,
 - 2. ein amtliches Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin;
- b. von den übrigen Bewerberinnen:
 - 1. ein selbstgefertigter, in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name (Nusname unterstrichen), der Geburtsort, das Alter, die Konfession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung — ob für mittlere

und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen — anzugeben ist,

- 2. ein Tauf- bezw. ein Geburtschein,
- 3. ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstfiegl's berechtigt ist,
- 4. ein Zeugniß über die von der Bewerberin erlangte Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w.
- 5. ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin,
- 6. ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde.

Erfolgt auf die Anmeldung kein Bescheid, so ist die Zulassung zur Prüfung von uns genehmigt worden.

Die persönliche Meldung der Bewerberinnen hat am ersten Prüfungstage Morgens 8 Uhr in der Viktoriafschule hieselbst (Holzgasse Nr. 24) bei Herrn Direktor Dr. Neumann zu erfolgen, an den vor dem Eintritt in die Prüfung eine Prüfungsgebühr von 6 Mark zu entrichten ist.

Danzig, den 5. Januar 1895.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

17) In Gemäßheit der Prüfungs-Ordnung vom 5. August 1887 haben wir zur Prüfung der Sprachlehrerinnen für den französischen und englischen Sprachunterricht an mittleren und höheren Mädchenschulen, soweit die Befähigung zur Ertheilung dieses Unterrichts nicht schon durch erfolgreiche Ablegung der Lehrerinnen-Prüfung in Gemäßheit der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 nachgewiesen worden ist, für das Jahr 1895 folgende Prüfungstermine vor einer hierzu besonders ernannten Kommission an der höheren Mädchenschule (Viktoriafschule) Holzgasse Nr. 24 hieselbst anberaumt und zwar:

- a. Frühjahrsstermin:
 - schriftliche Prüfung am 30. März,
 - mündliche Prüfung am 1. April.

- b. Herbststermin:
 - schriftliche Prüfung am 7. September,
 - mündliche Prüfung am 9. September.

Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das 18. Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben.

Die schriftliche Meldung für die Prüfung ist spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin an uns einzureichen. In derselben ist anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in beiden Sprachen und wenn nur in einer, in welcher von beiden, beabsichtigt wird. Der Meldung sind beizufügen:

- 1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist,
- 2. ein Tauf- bezw. Geburtschein,

- 3. Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und über etwa schon bestandene Prüfungen,
- 4. ein amtliches Führungszeugniß,
- 5. ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand.

Erfolgt auf die schriftliche Meldung kein Bescheid, so ist die Zulassung zur Prüfung von uns genehmigt worden.

Die persönliche Meldung der Bewerberinnen hat am ersten Prüfungstage Morgens 8 Uhr in der Viktoria-Schule hierselbst beim Herrn Direktor Dr. Neumann zu erfolgen. Vor dem Eintritt in die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von 12 Mark zu entrichten.

Danzig, den 4. Januar 1895.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

18) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 111 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875, 22. März 1881 (G.-S. pro 1881 S. 233) bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß nach dem von dem Provinzial-Landtage genehmigten Etat pro 1. April 1893/94 an Provinzial-Abgaben ein Zuschlag von 13,6 % des berechtigten direkten Staatssteuersolls pro 1893/94 einschließlich der fiktiven Steuerfäge der nicht zur staatlichen Einkommensteuer veranlagten Personen zur Erhebung kommt, und daß nach der gemäß §§ 106 und 107 der Provinzial-Ordnung a. a. O. sowie § 74 des Einkommensteuergesetzes vom 21. Juni 1891 (G.-S. pro 1891 Seite 175 folg.) bezw. des Beschlusses des 16. Westpreussischen Provinzial-Landtages vom 23. Februar 1893 bewirkten Vertheilung der Provinzial-Abgaben auf die Kreise der Provinz zu entrichten haben:

1. der Kreis Berent	12 660	Ab 84	h
2. " " Carthaus	12 897	" 68	"
3. " Stadtkreis Danzig	141 177	" 54	"
4. " Kreis Danzig'er Höhe	17 824	" 32	"
5. " " " Niederung	20 768	" 81	"
6. " " " Dirschau	26 676	" 83	"
7. " Stadtkreis Elbing	38 828	" 74	"
8. " Landkreis "	23 028	" 30	"
9. " " Marienburg	62 147	" 24	"
10. " " Neustadt	16 128	" 08	"
11. " " Puzig	8 488	" 65	"
12. " " Br. Stargard	19 523	" 16	"
13. " " Briesen	18 976	" 03	"
14. " " Dt. Krone	28 539	" 37	"
15. " " Flatow	26 468	" 64	"
16. " " Graudenz	35 064	" 53	"
17. " " Konitz	19 314	" 87	"
18. " " Kulm	26 858	" 07	"
19. " " Löbau	14 602	" 69	"
20. " " Marienwerder	34 934	" 39	"
21. " " Rosenberg	26 553	" 34	"

22. " " Schlochau	22 578	" 52	"
23. " " Schweg	32 057	" 97	"
24. " " Strasburg	19 576	" 10	"
25. " " Stuhm	21 588	" 41	"
26. " " Thorn	49 291	" 48	"
27. " " Tuchel	9 519	" 09	"

Zusammen 786 073 Ab 69 h

Danzig, den 27. Dezember 1894.
Der Landes-Director der Provinz Westpreußen.
Jaeckel.

19) Personal-Chronik.

Der Revisions-Inspektor Linke aus Berlin ist als Ober-Zoll-Inspektor nach Strasburg Wpr. versetzt worden. Der berittene Steuer-Auffeher Dingfeld in Mewe ist gestorben.

Versetzt ist der Telegraphenassistent Sommer von Konitz (Wpr.) nach Flatow (Wpr.)

Der Sekretär der ostpreussischen Städte-Feuer-Societät Glarner ist vom 1. Januar 1895 ab pensionirt.

Die Wiederwahl des Stadtkämmerers Friedrich Wilhelm Wendt zum besoldeten Mitglied des Magistrats der Stadt Culmsee auf eine weitere 12jährige Wahlperiode ist bestätigt worden.

Die Wahl des Schützenwirthes August Steffen und des Schuhmachermeisters Carl Zell zu unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Jastrow ist bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Hermann Schwarzenberger in Neu Jaschinitz ist zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Schirokten, Kreis Schweg, ernannt.

Die Ortsaufsicht über die Schulen zu Kensa, Lisfau und Okersk im Kreise Tuchel ist dem Pfarrer Collin in Tuchel übertragen worden, nachdem die Kreisschulinspektoren Dr. Knorr und Menge in Tuchel von diesem Amte entbunden worden sind.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

20) Die Bürgermeisterstelle vom hiesigen Orte soll baldigst besetzt werden.

Das pensionsberechtigte Gehalt beträgt einschließlich der Entschädigung für Verwaltung des Standesamts 2100 Mark.

Die Bureauräume werden in natura gewährt, ebenso die Beleuchtung und Beheizung derselben. Für Bureauhilfe und Schreibmaterial werden jährlich 800 Mark in den Kammereikassenetat gestellt.

Verstehende Festsetzungen bedürfen noch der Genehmigung des Bezirks-Ausschusses.

Meldungen nimmt der Unterzeichnete bis zum 10. Februar cr. entgegen.

Rosenberg Wpr., den 14. Januar 1895.

Der Stadtverordneten-Vorsteher.

Wogan,
Rechtsanwalt.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 4.)

Verzeichniß

der in der **20**ten Verlosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 2. Januar 1895 zum **1. Mai 1895** zur baaren Einlösung gekündigten **Kurmärkischen Schuldverschreibungen.**

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe XIV Nr. 8.

Die fettgedruckte Zahl, welche die Tausende bezeichnet, bezieht sich auch auf diejenigen Zahlen, welche bis zu der folgenden fettgedruckten Zahl die Hunderte, Zehner und Einer angeben.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 148. 157. 192. 194. 197. 200. 201. 210. 255. 256.
264. 278. 655. 668. 677. 680. 691. 694. 704. 712.
713. 725. 737. 748. 821 bis 829. 835. 836. 839.
845. 855. 870. 874. 879. 881. 883. 884. 889. 893.
905. 906. **1123.** **2521.** 522. 527. 531. 532.
538. 542. 553. 554. 593. 601.

Summe 60 Stück über 30 000 Rthlr.
= 90 000 Markf.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 151. 155. 160 bis 162. 169. 172. 177. 184. 186.
196. 199. 205. 211. 214. 224. 225. 227. 228. 232.
254. 259 bis 261. 263. 266. 271. 274. 276. 279.
285. 288. 309 bis 311. 316. 326. 327. 762 bis 764.
776. 778. 779. 782. 783. 787. 799. 806. 809. 810.
814. 824. 825. 834. 835. 838. 847. 850. 852. 853.
856. 858. 859. 861 bis 863. 867. 872. 878. 879.
885. 893. 898. 909. 911 bis 913. 921. 924. 931.
935 bis 937. 943. 944. 949. 974. 975. 982. 985.
991 bis 993. **1008.** 17. 18. 20. 26 bis 28. 33.
35. 45. 47. 50. 52. 56. 58. 60 bis 62. 64. 65. 67. 70.
72. 75. 247. 249. 257. 259. 262. 264. 267. 268.
270. 275. 280. 281. 283 bis 285. 288. 289. 305.

№ 308. 310. 753. 761. 762. 765. 775. 785. 786. 790.
2270 bis 272. 279. 540. 547 bis 550. 555. 562.
566. 568. 573. 586 bis 588. 591. 592. 594. 601.
606. 607. 611.

Summe 170 Stück über 17 000 Rthlr.
= 51 000 Markf.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 57 bis 60. 62. 65. 66. 70. 74. 77. 78. 83 bis 85. 88
bis 90. 97. 99. 100. 913. 914. 925. 927 bis 929.
931. 934 bis 937. 939. 946. 952. 957. 958. **1041.**
43. 49. 52. **2043.** 47. 51. 55. 57. 61. 62. 64.
3163. 165. 166. 171. 174. 176. 177. 182. 189.
191. 192. 196.

Summe 60 Stück über 3 000 Rthlr.
= 9 000 Markf.

Wiederholung.

Lit. B.	60 Stück	zu 500 Rthlr.	über 30 000 Rthlr.
» F.	170	»	» 17 000
» G.	60	»	» 3 000
Summe	290 Stück	über 50 000 Rthlr. = 150 000 Markf.

Verzeichniß

Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen noch rückständigen Kurmärktischen Schuldverschreibungen.

11. Verloosung.

Gekündigt zum 1. November 1890.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe XIII Nr. 7 und 8 nebst Anweisung zur Abhebung der Reihe XIV.

Lit. F. zu 100 Rthlr. *N^o* 143.

13. Verloosung.

Gekündigt zum 1. November 1891.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinscheinreihe XIV.

Lit. A. zu 1000 Rthlr. *N^o* 3752. 754.

14. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Mai 1892.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe XIV Nr. 2 bis 8.

Lit. D. zu 300 Rthlr. *N^o* 518.

15. Verloosung.

Gekündigt zum 1. November 1892.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe XIV Nr. 3 bis 8.

Lit. E. zu 200 Rthlr. *N^o* 124. 321. 611.

Lit. F. zu 100 Rthlr. *N^o* 2307. 341.

16. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Mai 1893.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe XIV Nr. 4 bis 8.

Lit. G. zu 50 Rthlr. *N^o* 235.

17. Verloosung.

Gekündigt zum 1. November 1893.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe XIV Nr. 5 bis 8.

Lit. G. zu 50 Rthlr. *N^o* 1528. 535. 552. 589.

18. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Mai 1894.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe XIV Nr. 6 bis 8.

Lit. G. zu 50 Rthlr. *N^o* 1691. 693. 956. 959. 962.

19. Verloosung.

Gekündigt zum 1. November 1894.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe XIV Nr. 7 und 8.

Lit. A. zu 1000 Rthlr. *N^o* 2113.

Lit. B. zu 500 Rthlr. *N^o* 2422. 465.

Lit. F. zu 100 Rthlr. *N^o* 475. 540. 632. 640. 713. 721. 732.

Lit. G. zu 50 Rthlr. *N^o* 180.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Hoffmann.